

# Wehrpflicht von Deutschen im Ausland

## Wer ist wehrpflichtig?

Grundsätzlich sind nach dem Wehrpflichtgesetz (§ 1 Abs. 1 WPfIG) alle deutschen (im Sinn des GG) Männer vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig, die

- ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschlands haben oder
- ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands haben und entweder
- zuletzt ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschlands hatten
- oder einen Pass (eine Staatsangehörigkeitsurkunde) der Bundesrepublik Deutschland besitzen oder sich auf andere Weise ihrem Schutz unterstellt haben

## Ständiger Aufenthalt

Seinen ständigen Aufenthalt begründet jemand dort, wo er sich tatsächlich mit dem Willen niedergelassen hat, auf Dauer zu bleiben und den Schwerpunkt seiner Lebensverhältnisse zu bilden. Auslandsdeutsche begründen regelmäßig noch keinen ständigen Aufenthalt im Inland, wenn sie sich hier nur zum Studium oder zur Ausbildung aufhalten.

## Ruhen der Wehrpflicht

Die Wehrpflicht ruht bei Deutschen, die „ihren ständigen Aufenthalt und ihre Lebensgrundlage außerhalb Deutschlands haben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie beabsichtigen ihren ständigen Aufenthalt im Ausland beizubehalten“ (§1 Abs. 2 WPfIG). Dies gilt insbesondere für Deutsche, die zugleich die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen.

## Lebensgrundlage

Wer wirtschaftlich von natürlichen oder juristischen Personen in der Bundesrepublik Deutschland abhängig ist und dorthin persönliche Bindungen unterhält hat seine Lebensgrundlage nicht im Ausland. Bei in der Ausbildung befindlichen jungen Männern, die von ihren Eltern wirtschaftlich abhängig sind (dies gilt auch bei BAFöG-Bezug) ist die finanzielle und berufliche Existenzgrundlage der Eltern entscheidend. D.h. eine Lebensgrundlage im Ausland liegt nicht vor für einen Deutschen, der auf Veranlassung seines inländischen privaten oder öffentlichen Arbeitgebers/Dienstherrn ständig im Ausland tätig ist (z.B. entsandte Beamte, Entwicklungshelfer, Firmenvertreter). Jedoch hängt die Heranziehung dieser Personen vom Erlass eines besonderen Gesetzes ab (§ 43 Abs. 1 WPfIG), das bisher nicht erlassen wurde.

Wenn eine Person die ihren ständigen Aufenthalt im Ausland hat, ihre Lebensgrundlage jedoch in Deutschland, deren Wehrpflicht also nicht ruht, in Deutschland meldepflichtig wird (d.h. innerhalb einer Woche von Verlegung des Wohnsitzes nach Deutschland; zur Meldepflicht s. sowohl das Melderechtsrahmengesetz wie auch die Gesetzgebung des jeweiligen Bundeslandes), wird derjenige bei der Meldung automatisch wehrerfasst. Es empfiehlt sich die genauen Konsequenzen im Einzelfall zuvor mit dem zuständigen Kreiswehersatzamt abzuklären. Für die Kontaktadresse des jeweils zuständigen Kreiswehersatzamtes wenden Sie sich bitte an das

Bundesamt für Wehrverwaltung

Ermekeilstr. 27, 53113 Bonn

Tel: +49 228 947-0 Fax: +49 228 947-2101

[http://www.bund.de/Wir\\_ueber\\_uns/Der\\_Bund\\_vonA\\_-\\_Z-.4606.738627Bundesamt-fuer-Wehrverwaltung.htm](http://www.bund.de/Wir_ueber_uns/Der_Bund_vonA_-_Z-.4606.738627Bundesamt-fuer-Wehrverwaltung.htm)

### **Wehrerfassung und Ausreise**

Wehrpflichtige haben nach Beginn der Erfassung ihres Geburtsjahrgangs, also nach Vollendung ihres siebzehnten Lebensjahres, eine Genehmigung des zuständigen Kreiswehersatzamtes einzuholen, wenn sie das Bundesgebiet für länger als drei Monate verlassen wollen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 WPfIG).

Zuwerhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet und stellen nach dem am 01.01.88 in Kraft getretenen Passgesetz einen Passversagungsgrund dar. Wird der ständige Aufenthalt ohne die nach § 3 Abs. 2 WPfIG notwendige Genehmigung ins Ausland verlegt, ruht die Wehrpflicht nicht. (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 WPfIG). Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Wehrpflichtige, deren Heranziehung sich gemäss § 43 Abs. 1 WPfIG nicht nach dem Wehrpflichtgesetz bestimmt, die ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben, ihre Lebensgrundlage aber in Deutschland (z.B. entsandte Beamte, Entwicklungshelfer, Firmenvertreter). Wenn diese sich ohne Meldepflicht in Deutschland aufhalten, können sie ohne Genehmigung ausreisen.

### **Doppel- oder Mehrstaatler**

Männliche Personen, die neben der deutschen auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen, unterliegen bei Vorliegen der weiteren Wehrpflichtvoraussetzungen in vollem Umfang der Wehrpflicht und den Gesetzen der Bundesrepublik. Ob die weitere(n) Staatsbürgerschaft(en) durch Geburt oder Einbürgerung erworben wurde(n) ist dabei unerheblich.

Die Heranziehung dieser Wehrpflichtigen richtet sich u.a. nach den Regelungen im Europarat - Übereinkommen vom 6. Mai 1963 „über die Verringerung der Mehrstaatlichkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatlern“ oder speziellen Einzel- bzw. Zusatzabkommen zwischen zwei Staaten.

Im Verhältnis zu Spanien gilt sowohl das o.g. Generalabkommen von 1963, als auch das Sonderabkommen durch das Gesetz zu dem Niederlassungsvertrag vom 23.04.1970. Dieses hat zum Inhalt, dass wehrpflichtige Doppel-/Mehrstaatler nur von dem Staat herangezogen werden dürfen, in dessen Hoheitsgebiet sie zum Zeitpunkt ihrer Einberufung ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ haben. Der „gewöhnliche Aufenthalt“ gilt in dem Hoheitsgebiet begründet, in dem sich der Wehrpflichtige innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Einberufung die längste Zeit tatsächlich aufgehalten hat. (Art. 5 Abs. 6 Gesetz zum Niederlassungsvertrag)

### **Wehrdienst in fremden Streitkräften**

Wer freiwillig in fremde Streitkräfte eintreten will, bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung. Die Zustimmung zum Eintritt wird in der Regel nur Deutschen und deutschen Doppel-/Mehrstaatlern erteilt, die sich ständig im Ausland aufhalten oder dorthin auswandern wollen. Ein aufgrund gesetzlicher Vorschrift des Aufenthaltsstaates zu leistender Wehrdienst bedarf keiner Zustimmung. (§ 8 Abs. 1 WPfIG).

Ein Deutscher, der aufgrund freiwilliger Verpflichtung und ohne eine Zustimmung nach § 8 in die Streitkräfte eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eintritt, verliert die deutsche Staatsangehörigkeit, außer er ist dazu auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages berechtigt. (§ 28 Staatsangehörigkeitsgesetz)

Das Bundesministerium der Verteidigung kann im Einzelfall Wehrdienst oder anstelle des Wehrdienstes geleisteten anderen Dienst in fremden Streitkräften ganz oder teilweise auf den deutschen Wehrdienst anrechnen. Die Anrechnung soll erfolgen wenn der Dienst aufgrund gesetzlicher Vorschrift geleistet worden ist oder das Bundesministerium der Verteidigung einem freiwilligen Dienst zugestimmt hat. (§ 8 Abs. 2 WPfIG)

Die Entscheidung über Zustimmung und Anrechnung hat das Bundesministerium der Verteidigung dem Bundesamt für Wehrverwaltung übertragen (Adresse s.o.).